



Wesentliche Beeinträchtigungen der pflegerischen Versorgung – 3 Stufenplan

Ausgangslage

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 löst die Anzeigepflicht gegenüber den Pflegekassen aus (§ 150 Absatz 1 SGB XI). Die Anzeige erfolgt gegenüber der Pflegekasse sowie bei Wohnformen nach § 4 LWTG zugleich an die BP-LWTG. Alle Maßnahmen zum Schutz der Patienten bleiben von diesen Regelungen unberührt, d. h. die Verantwortung geht nicht auf die Pflegekassen über. Ebenso bleiben hoheitliche Maßnahmenobligationen und amtliche Zuständigkeiten bestehen und gehen nicht auf die Pflegekassen über.



Stufe 1

Mit dem Eingang der Anzeige teilt der Träger des Pflegedienstes bzw. der stationären Einrichtung der Pflegekasse mit, inwiefern Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung ergriffen wurden. Soweit diese noch nicht ausgeschöpft sind, bittet die Pflegekasse den Träger, diese soweit möglich umzusetzen.

Entsprechende Maßnahmen sind beispielsweise:

- Einsatz von Qualitätsmanagement, Praxisanleitung (ggf. Anforderung aus Zentralen bei großen Trägern).
- Einsatz von Betreuungskräften nach § 53b SGB XI in der pflegerischen Versorgung.
- Aufstocken der Arbeitszeiten des vorhandenen Personals.
- Rekrutieren von Personal durch Zeitarbeitsfirmen.
- Rekrutieren von Personal im Ruhestand bzw. ehemaliges Personal.
- Rekrutieren von unterstützendem Personal für nicht-pflegerische Aufgaben.
- Kooperation mit anderen Pflegediensten und Einrichtungen (trägerübergreifender Personaleinsatz bzw. Personalüberlassung, Aushilfe durch Pflegedienst oder Einrichtung in identischer Trägerschaft).
- Priorisierung unerlässlicher Versorgungsleistungen, ohne dass es zu wesentlichen Beeinträchtigungen kommt, ambulant z.B. durch geänderte Anfahrtszeiten und reduzierte Zahl der Anfahrten sowie Absprache mit Angehörigen, ob sie einen Teil der Pflege übernehmen können.
- Stationär: Festlegung einer Mindestbesetzung der einzelnen Schichten unter Berücksichtigung der Notfallplanung unter Federführung der verantwortlichen Pflegefachkraft, Delegation von Leistungen, veränderte Verantwortungskonzepte (z.B. Primary Nursing etc.).
- Stationär: Prüfung, ob Doppelbelegungen von Einzelzimmern möglich sind.



Stufe 2

Soweit Maßnahmen der Stufe 1 nicht ausreichen, unterstützen Pflegekassen und bei Wohnformen nach § 4 LWTG die BP-LWTG den Träger des Pflegedienstes bzw. der stationären Einrichtung. Hierzu wird die Situation mit einer strukturierten Abfrage erhoben (Excel-Tabelle).

Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere:

- Prüfung ob ein Pflegedienst oder eine Einrichtung im Umkreis aushelfen kann.
- Prüfung, ob Doppelbelegungen von Einzelzimmern bei Einrichtungen im Umkreis möglich sind.
- Notversorgung der Pflegebedürftigen durch Hilfsorganisationen anfragen.
- Prüfung, ob stark pflegebedürftige Personen durch Rehakliniken, Kureinrichtungen oder Krankenhäuser aufgenommen werden können.



Stufe 3

Soweit Maßnahmen der Stufen 1 und 2 nicht ausreichen, unterstützen Pflegekassen, das MSAGD und bei Wohnformen nach § 4 LWTG die BP-LWTG den Träger des Pflegedienstes bzw. der Einrichtung. Insbesondere prüfen die Beteiligten dabei, ob die Weitervermittlung von Pflegepersonal aus dem „Freiwilligenpool“ der Landespflegekammer möglich ist.